Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 25

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protofoll der außerordents lichen Delegirtenversammlung Sonntag, den 13. Sept. 1891, Bormittags 8 Uhr, im Lands ratssSaale zu Lieftal.

Traftanben:

1. Reorganisation ber Schweiz Lehrlingsprüfungen. Berathung bes von ber hierfür bestellten Kommission neu ausgearbeiteten Reglementes.

2. Kranken = und Unfallversicherung. Diskufsion auf Grundlage ber von den HH. Ständerath Lienhard und Lehrer Jacober aufgestellten Thesen.

Herr Ständerath Dr. Stößel eröffnet die Versammlung nach 8 Uhr mit einem furzen Begrüßungsworte. Vertreten sind folgende Sektionen: Aarau 1 Delegirter, Basel 4, Bern 3, Chauxdesonds 2, Chur 1, Frauenseld 3, Freiburg 4, Glarus 1, Appenzell-Kurzenbergische Handwerkervereine 2, Herisau 1, Horgen 1, Huttwyl 1, Liestal 3, Luzern 2, Murten 2, Olten 2, Meinfelden 2, Niesbach 3, Norschach 1, St. Gallen Gewerbeverein 1, Handwerkerverein 1, Schaffshausen 4, Solothurn 1, Thalweil 1, Uster 1, Wädensweil 2, Wald 2, Winterthur 2, Zug 2, Zürich Gewerbeverein 3, Gewerbeschein 2, Appenzell mittelländischer Gewerbeverein 1, fantonaler Gewerbeverein Verwerbeverein Baselland 2, kantonaler Gewerbeverein Gewerbeverein

Zürich 1, Schweizer. Coiffeur- und Chirurgenverband 1, Schweiz. Schuhmachermeisterverein 1, Ostschweiz. Uhrmacher- verein 1, Schweiz. Uhrmachergenossenschaft 2, Berein der Buchbindermeister Zürich 1, somit 44 Sektionen durch 72 Delegirte. Ferner sind anwesend Herr Dr. Rieser als Bertreter des schweiz. Industriedepartements, sowie 8 Mitglieder des Zentralvorstandes.

Auf das Verlesen des Protokolls der ordentlichen Deles girtenversammlung 1891 wird verzichtet.

Traft. 1. Lehrlingsprüfungen. Im Namen ber Kommission referirt Herr Direktor Wild (St. Gallen) über die von derselben formulirten, im ausgetheilten Bericht über die Lehrlingsprüfungen abgedruckten Postulate, auf denen der Reglements-Entwurf beruht. Die Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Bern hat in verschiedener Richtung gezeigt, was noch zur Berbesserung des Lehrlingsprüfungswesens gethan werden sollte. Die Reformvorschläge der Kommission wollen keineswegs eine unnöthige Reglementiererei einführen, sondern die gesunde Entwickelung der Institution fördern. Herrent begründet kurz die einzelnen Postulate und wird von einem zweiten Mitgliede der Kommission, Herrn Genoud von Freihurg, ergänzt, der speziell die Postulate betr. Schulprüfung erläutert.

Die artikelweise Berathung des Reglements, dessen ents gültige Redaktion dem Zentralvorstand überlassen wird, ers giebt folgende sachliche Aenderungen und Ergänzungen:

Rap. I. Organisation (ohne Bemerkungen angenommen).

Rap. II. Borfchriften. Art. 1 bleibt unbeanstandet.

In Art. 2 wird ausdrücklich erklärt, daß auch Lehrtöchter zur Prüfung zugelassen werden können. Die Sektion Basel beantragt folgende Ergänzung: "Zur Prüfung ist zugelassen jeder Lehrling, der bei einem berufstücktigen Meister seine Lehrzeit beendet hat oder in einem Geschäfte thätig ist, dem ein solcher vorsteht." Herr Schlossermeister Göttisheim bezgründet diesen Antrag mit der Thatsache, daß in Basel ein Schlosserlehrling zur Prüfung sich angemelbet habe, der seine Lehrzeit bei einem Zimmermeister beendet hatte. Der Antrag wird, nachdem ihn Herr Klauser (Zürich) bekämpft, mit 24 gegen 22 Stimmen angenommen. Am Schlusse der Berathung jedoch wird auf den Antrag des Herrn Klausser Wiedererwägung des Beschlusses, bezw. Fallenlassen des Antrages Basel mit 30 gegen 25 Stimmen beschlossen.

Art. 3 und 4 bleiben unverändert.

Art. 5. Der Eingang erhält auf Antrag des Zentrals vorstandes folgende veränderte Fassung: "Die Brüfung soll umfassen die Erstellung eines Probestückes, Handgeschicklichsteit und Kenntnis im Berufe und Schulkenntnisse." Statt "Probestück" soll überall "Probearbeit" gesagt werden. Der Referent Herr Wild erklärt sich einverstanden mit dem Wegsall der mündlichen Prüfung durch die Facherperten (litt. b). Die Streichung wird beschlossen, jedoch am Schlusse der Berathung durch einen Wiedererwägungs-Antrag des Herrn Büch ler (Bern) wieder aufgenommen mit dem Zussatz: "soweit thunlich."

Der Antrag bes Herrn Roth von Bern (Schweizer. Schuhmachermeisterverein), die Bestimmung einzuschalten, daß die Arbeitsprobe in einer neutralen Werkstätte stattfinden dürfe, wird zurückgezogen, nachdem nachgewiesen worden, daß sichernde Bestimmungen in dieser Richtung bereits vorshanden seien.

Herr Sekundarlehrer Schweizer (Frauenfelb) verlangt, daß die Zeugnisse der obligatorischen Fortbildungsschule (entgegen der Bestimmung im zweitletzen Alinea) von der Prüfung in den Schulfächern dispensiren, welch' letztere das mit keineswegs bekämpft werden soll. Dieses Alinea erhält entsprechend den Modisikations-Anträgen der HH. St. Dr. Stößel und Wild folgende Fassung: "Schulzeugnisse können nur in Beziehung auf die Schulfächer, nicht aber in Beziehung auf die gewerblich-technischen Fächer von der Schulprüfung befreien."

Mit diesem Beschluß erklärt sich auch die Sektion Basel einverstanden, welche durch Herrn Bogt Streichung der obligatorischen Brüfung in den Schulfächern beantragt und damit einer lebhaften Opposition der H. Wild, Hugentobler (Herisau), Simmen (Uster), Berchtold (Thalweil), Rychner (Narau), Kamstein (Freiburg) und Klauser (Zürich) gerufen hatte.

Das legte Alinea erhält folgende Redaktion: "Lehrlinge, die den in diesem Artikel genannten Anforderungen nicht nachkommen, sind zum vornherein von der Diplomirung ausgeschlossen."

Art. 6 (unbeanstandet).

Art. 7. Die Worte "minbestens einmal" werben auf Antrag bes Referenten gestrichen.

Art. 8. Ein durch Herrn Wild mitgetheilter Antrag des Herrn Blom, die Notenbezeichnung "genügend" durch "befriedigend" zu ersehen, wird verworfen; ebenso ein Antrag des Herrn Hörni (Frauenfeld), daß im Lehrbrief bei der Aufführung der Noten Zwischenstufen, wie z. B. "gut dis sehr gut" zulässig sein sollen.

Art. 9 und 10 (unbeanstandet).

III. Zentral=Brüfung &= Kommission. Herr Wild referirt über die Obliegenheiten und Besugnisse dieser Kommission. Herr Berchtold befürchtet eine unnöthige Reglementirerei der Brüfung kreise durch eine solche Kommission und beantragt Streichung des Artikels. Herr Göttischeim wünscht Beibehaltung. Die von Herrn Wild einigen Ginmendungen gegenüber beantragte Modifikation, wonach die

Kommission über die Bertheilung der Subventionen an den Zentralvorstand nur Anträge zu stellen und nicht selbst zu entscheiden hat, wird angenommen. Der von Schaffhausen eingereichte Antrag, der Zentralvorstand sei beauftragt, die Frage zu prüfen, ob nicht die Ernennung der Facherperten durch die Zentral-Prüfungskommission erfolgen könnte, wird in der Weise berücksichtigt, daß diese Kommission auf Wunsch der Prüfungskreise die Ernennung von Facherperten versmitteln könne.

IV. Allgemeine Rathschläge (unbeaustandet).

(Schluß folgt.)

* *

(Offig. Mittheilung bes Sefretariats.)

Der Zentralvorstand hat in seiner Situng vom 12. September in Liestal Bericht und Rechnung über die Lehrlingsprüfungen pro 1891 abgenommen und genehmigt. Die Ausstellungskednung schließt mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 2013.—, welcher durch den schweizer. Gewerbeverein zu becken ist. Nebstdem hat die Zentralkasse noch Fr. 414.30 an direkten Auslagen für die Ausstellung zu tragen. Da ein Beitrag von Fr. 2500 an die Ausstellung dudgetirt worden, ist das sinanzielle Ergebniß als ein relativ günstiges zu betrachten, was hauptsächlich der umsichtigen Thätigkeit und dem sparsamen Haushalte der Ausstellungskommission zuzuschreiben ist, welcher der wohlverdiente Dank ausgesprochen wurde.

Infolge der außerorbentlichen Ausgaben in diesem Jahre bleibt eine geringere Summe zur Subventionirung der Prüfungskreise verfügbar; dieselben erhalten einen Beitrag von Fr. 3.50 per gepeuften Lehrling.

Für das nächste Jahr hofft man, namentlich mit Rückssicht auf die angestrebte Verbesserung des Prüfungsverfahrens, auf einen wesentlich erhöhten Bundesbeitrag, der auch eine ausgiedigere Unterstützung der Prüfungskreise gestatten würde. Der Vorstand hat ein Kreditgesuch in diesem Sinne au die h. Bundesbehörden gerichtet. Im Weiteren zog er das von der Expertenkommission vorgelegte neue Prüfungs-Reglement in Berathung und beschloß einige Abänderungsanträge zu Handen der Deligirtenversammlung.

Der schweizer. Gewerbekalender pro 1892 von Michel und Büchler in Bern wurde neuerdings zu empfehlen besichlossen.

Berichiedenes.

Neueste Ersindungen schweiz. Ursprungs. Brat= und Bactofen für Petrol= und Gastochapparate von D. Schell in Luzern. Gibg. Patent Nr. 3157. (Siehe Abbild. Seite 288.)

Dieser Ofen besteht aus doppelten Wänden und es ift ber innere Ofen ganz dicht gearbeitet, um das Eintreten jeden Geruches zu verhüten. Der Abstand zwischen beiden Wänden muß der richtigen Verbrennung und Wärmeentwickelung entsprechend gewählt werden. Bei zu weiter Entsernung hätte der innere Osen zu wenig Wärme; bei zu enger Oeffnung wäre zu wenig Zug und würde er start rußen. Die Oefen werden in verschiedener Größe verfertigt für Apparate von einer, zwei oder mehreren Flammen und ist an der Bodensstäche für jede Flamme ein Blechring o angebracht, der genau auf den Gas- oder Petroleumapparat paßt und die entsprechende Oeffnung des Bodens umfaßt, so daß die Flamme ungehindert die inneren Wandungen berühren kann.

Als Abzug für ben sich bilbenben Rauch und zur Regulirung bes Zuges ift auf bem oberen Deckblech ein läng- Itder Schieber d mit 5 bis 6 Löchern angebracht, ber entsprechenden Löchern im Deckblech gegenübergestellt werben kann

Auf der Rudfeite, welche nur eine einfache Bandung hat, ift ein Schieber o angebracht, um kontrolliren zu können,